



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2021

Ausgegeben zu Mainz, den 30. September 2021

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
28.9.2021	Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ (Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVLG)	529
28.9.2021	Landesgesetz zur Änderung von Vorschriften zur Erleichterung des nachhaltigen Wiederaufbaus aufgrund der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Landeswiederaufbauerleichterungsgesetz)	543
22.9.2021	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen	546
28.9.2021	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des ärztlichen, pharmazeutischen und zahnheilkundlichen Berufsrechts	547

Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ (Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVLG) Vom 28. September 2021

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung des Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Landes „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ errichtet.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung und Leistung von Hilfen zur Beseitigung der von Starkregenfällen und Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Sondervermögens richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 (AufbhEG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), der Aufbauhilfeverordnung 2021 (AufbhV 2021) vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214), der hierzu zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Freistaat Bayern, Land Nordrhein-Westfalen, Land Rheinland-Pfalz und Freistaat Sachsen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe 2021“, der Verordnung (EG) Nr. 1012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 311 S. 3) und nach den vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Vorschriften über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der von Starkregenfällen und Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4 Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen. Verwaltungsbefugnisse können auf andere Ministerien und beauftragte Stellen übertragen werden.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Finanzierung des Sondervermögens ergeben, haftet das Land.

(3) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Land.

§ 5 Finanzierung des Sondervermögens

(1) Dem Sondervermögen fließen alle dem Land Rheinland-Pfalz für den Zweck nach § 2 Abs. 1 gewährten Mittel aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes zu. Daneben können dem Sondervermögen weitere dem Land für diesen Zweck gewährte Mittel zugeführt werden. Darüber hinaus kann das Land nach Maßgabe des Haushalts weitere Zuführungen an das Sondervermögen leisten. Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(2) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch das Land auf seine Kosten sichergestellt. Dem Sondervermögen zur Verfügung gestellte Beträge verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Landes und werden bedarfsgerecht über das Sondervermögen ausgezahlt.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Jahr 2021 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 aus dem Landeshaushalt geleisteten Aufbauhilfen aus dem Sondervermögen zu erstatten oder in das Sondervermögen umzubuchen.

§ 6

Bewirtschaftung der Mittel und Berichtspflicht

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere zur Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke erforderliche Titelgruppen und Titel sowie Haushaltsvermerke im Wirtschaftsplan zu schaffen; diese gelten als planmäßig.

(3) Verpflichtungen und Zahlungen können auch im Vorgriff auf die dem Sondervermögen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes oder von weiteren Dritten zufließenden Mittel begründet und geleistet werden.

(4) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

(5) Für das Haushaltsjahr 2021 wird der Wirtschaftsplan als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht. Ab dem Haushalts-

jahr 2022 wird er zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt und dem Landeshaushaltsplan als Anlage beigefügt.

(6) Der Landtag wird, beginnend zum Stand 31. Dezember 2021, über den Mittelabfluss aus dem Sondervermögen zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres unterrichtet.

§ 7

Rechnungslegung

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und fügt sie den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Landes bei.

§ 8

Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt zu, soweit daraus nicht noch zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes oder von weiteren Dritten ihrem Verwendungszweck zugeführt werden müssen oder diese zu erstatten sind.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Mainz, den 28. September 2021
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021" für das Jahr 2021

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020
			Angaben in EUR

Mit dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ (Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVLG) wird ein Fonds „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ als Sondervermögen des Landes errichtet.

Das Sondervermögen dient der Finanzierung und Leistung von Hilfen zur Beseitigung der von Starkregenfällen und Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz. Dem Sondervermögen fließen insbesondere alle dem Land Rheinland-Pfalz für den Zweck nach § 2 Abs. 1 AufbhSVLG gewährten Mittel aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes zu.

Der Wirtschaftsplan nach § 6 AufbhSVLG dient der haushaltsmäßigen Darstellung und Abwicklung der Zahlungsströme.

Einnahmen

Hauptgruppe 1: Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.

119 41	861	Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel (einschl. Zinsen)	0
		<i>Siehe Vermerk zu Titel 631 41.</i>	
		aus Titelgruppen:	0
Summe HGr. 1			0

Hauptgruppe 2: Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, mit Ausnahme für Investitionen

		aus Titelgruppen:	0
Summe HGr. 2			0

Hauptgruppe 3: Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

		aus Titelgruppen:	0
Summe HGr. 3			0

Titelgruppe(n)

Einnahmen

Siehe Vermerk zu den Ausgaben.

Rückzahlungen nicht fristgerecht weitergeleiteter Mittel an den Bund sind von den Einnahmen abzusetzen, unterjährig bei den Titeln der Gruppen 234 und 334, im Folgejahr bei den Titeln der Gruppe 359 der jeweiligen Titelgruppe.

Erläuterungen:

Die Rücklagenentnahmen (Gruppe 359) dienen der Überführung der im Vorjahr nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (vgl. Gruppe 919). Einnahmen bei den Titeln der Gruppe 359 werden in Höhe der im Vorjahr der Rücklage bei Gruppe 919 zugeführten Mittel gebucht.

Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

TGr. 71 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung der Selbständigen, gewerblichen Wirtschaft und für Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnahe Infrastruktur

234 71	693	Sonstige Zuweisungen	0
334 71	691	Zuweisungen für Investitionen	0
359 71	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 71			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	
			Ist 2020	Angaben in EUR
TGr. 72 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung bei zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V				
234 72	312	Sonstige Zuweisungen		0
334 72	312	Zuweisungen für Investitionen		0
359 72	851	Entnahme aus Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 72				0
Unterstützung der vom Hochwasser und Starkregen betroffenen Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden				
TGr. 73 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden in der Forst- und Fischwirtschaft				
234 73	531	Sonstige Zuweisungen		0
334 73	531	Zuweisungen für Investitionen		0
359 73	851	Entnahme aus Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 73				0
TGr. 74 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden in der Landwirtschaft einschl. Weinbau				
234 74	523	Sonstige Zuweisungen		0
334 74	523	Zuweisungen für Investitionen		0
359 74	851	Entnahme aus Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 74				0
TGr. 75 Beseitigung von Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen mit Ausnahme kommunaler Maßnahmen (z. B. Wege, Brückenbauwerke, Mauern)				
234 75	521	Sonstige Zuweisungen		0
334 75	521	Zuweisungen für Investitionen		0
359 75	851	Entnahme aus Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 75				0
TGr. 76 Beseitigung von Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen der Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Wege, Brückenbauwerke, Mauern)				
234 76	521	Sonstige Zuweisungen		0
334 76	521	Zuweisungen für Investitionen		0
359 76	851	Entnahme aus Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 76				0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
TGr. 77 Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen Wegen			
234 77	531	Sonstige Zuweisungen	0
334 77	531	Zuweisungen für Investitionen	0
359 77	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 77			0
TGr. 78 Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes geschädigter landwirtschaftlicher Flächen			
234 78	523	Sonstige Zuweisungen	0
334 78	523	Zuweisungen für Investitionen	0
359 78	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 78			0
TGr. 79 Beseitigung von Schäden der sonstigen ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden			
234 79	623	Sonstige Zuweisungen	0
334 79	623	Zuweisungen für Investitionen	0
359 79	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 79			0
Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder			
TGr. 80 Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen			
234 80	723	Sonstige Zuweisungen	0
334 80	723	Zuweisungen für Investitionen	0
359 80	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 80			0
TGr. 81 Wiederherstellung der Liegenschaften des Landes einschl. des LBB			
234 81	811	Sonstige Zuweisungen	0
334 81	811	Zuweisungen für Investitionen	0
359 81	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 81			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
TGr. 82 Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur			
234 82	811	Sonstige Zuweisungen	0
334 82	811	Zuweisungen für Investitionen	0
359 82	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 82			0
Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
TGr. 83 Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
234 83	692	Sonstige Zuweisungen	0
334 83	692	Zuweisungen für Investitionen	0
359 83	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 83			0
TGr. 84 Wiederherstellung der Infrastruktur freier Trägerschaften in den Gemeinden			
234 84	623	Sonstige Zuweisungen	0
334 84	623	Zuweisungen für Investitionen	0
359 84	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 84			0
TGr. 85 Wiederherstellung der wasser- und abfallwirtschaftlichen Einrichtungen (Trinkwasser, Kläranlagen, Gewässerinfrastruktur, Hochwasserschutzanlagen etc.)			
234 85	411	Sonstige Zuweisungen	0
334 85	411	Zuweisungen für Investitionen	0
359 85	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 85			0
TGr. 86 Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden (Sportstätten, Vereine, Stiftungen etc.)			
234 86	322	Sonstige Zuweisungen	0
334 86	322	Zuweisungen für Investitionen	0
359 86	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 86			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen			
TGr. 87 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden an Wohngebäuden			
234 87	411	Sonstige Zuweisungen	0
334 87	411	Zuweisungen für Investitionen	0
359 87	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 87			0
Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft			
TGr. 88 Hochwasser- und Starkregenschäden an Kulturdenkmälern und kulturellen Einrichtungen			
234 88	187	Sonstige Zuweisungen	0
334 88	187	Zuweisungen für Investitionen	0
359 88	851	Entnahme aus Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 88			0
Nachrichtlich: Summe der Einnahmen der Titelgruppen			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR

Ausgaben

Ausgaben bei den Titeln der Titelgruppen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln der jeweils gleichen Titelgruppe geleistet werden.

Erstattungen sind von den Ausgaben abzusetzen.

Erläuterungen:

Die Rücklagenzuführungen (Gruppe 919) dienen der Überführung der nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr (vgl. Gruppe 359).

Hauptgruppe 5: Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

aus Titelgruppen:	0
Summe HGr. 5	0

Hauptgruppe 6: Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

631 41	861	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel (einschl. Zinsen) an den Bund	0
---------------	------------	---	----------

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden .

Erläuterungen:

Weiterleitung zurückgeforderter Mittel einschl. Zinsen an den Bund.

aus Titelgruppen:	0
Summe HGr. 6	0

Hauptgruppe 7: Baumaßnahmen

aus Titelgruppen:	0
Summe HGr.7	0

Hauptgruppe 8: Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

aus Titelgruppen:	0
Summe HGr.8	0

Titelgruppe(n)

Ausgaben

Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

TGr. 71 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung der Selbständigen, gewerblichen Wirtschaft und für Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnahe Infrastruktur

633 71	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere Träger	0
---------------	------------	--	----------

683 71	693	Zuschüsse für laufende Zwecke an gewerbliche Unternehmen	0
---------------	------------	---	----------

883 71	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere Träger	0
---------------	------------	---	----------

892 71	691	Zuschüsse für Investitionen an gewerbliche Unternehmen	0
---------------	------------	---	----------

919 71	851	Zuführung an Rücklage	0
---------------	------------	------------------------------	----------

Nachrichtlich: Summe TGr. 71	0
-------------------------------------	----------

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	
			Ist 2020	Angaben in EUR
TGr. 72 Maßnahmen zur Schadensbeseitigung bei zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V				
684 72	312	Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhäuser		0
685 72	312	Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser		0
883 72	312	Investitionszuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhäuser		0
893 72	312	Investitionszuschüsse an kommunale Krankenhäuser		0
919 72	851	Zuführung an Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 72				0
Unterstützung der vom Hochwasser und Starkregen betroffenen Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden				
TGr. 73 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden in der Forst- und Fischwirtschaft				
633 73	531	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0
683 73	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		0
686 73	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige		0
883 73	531	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0
892 73	531	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		0
893 73	531	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		0
919 73	851	Zuführung an Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 73				0
TGr. 74 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden in der Landwirtschaft einschl. Weinbau				
683 74	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		0
686 74	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige		0
892 74	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		0
893 74	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		0
919 74	851	Zuführung an Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 74				0
TGr. 75 Beseitigung von Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen mit Ausnahme kommunaler Maßnahmen (z. B. Wege, Brückenbauwerke, Mauern)				
892 75	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		0
893 75	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		0
919 75	851	Zuführung an Rücklage		0
Nachrichtlich: Summe TGr. 75				0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020
			Angaben in EUR
TGr. 76 Beseitigung von Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturen der Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Wege, Brückenbauwerke, Mauern)			
633 76	521	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
883 76	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
919 76	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 76			0
TGr. 77 Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen Wegen			
633 77	531	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
711 77	531	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsarbeiten	0
883 77	531	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
892 77	531	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 77	531	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
919 77	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 77			0
TGr. 78 Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes geschädigter landwirtschaftlicher Flächen			
683 78	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0
686 78	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0
919 78	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 78			0
TGr. 79 Beseitigung von Schäden der sonstigen ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden			
633 79	623	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
637 79	623	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	0
683 79	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0
686 79	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0
883 79	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
887 79	623	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	0
892 79	623	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 79	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
919 79	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 79			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020
			Angaben in EUR
Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder			
TGr. 80 Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen			
731 80	723	Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen	0
919 80	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 80			0
TGr. 81 Wiederherstellung der Liegenschaften des Landes einschl. des LBB			
519 81	811	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0
711 81	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
722 81	811	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0
919 81	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 81			0
TGr. 82 Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur			
519 82	623	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0
533 82	623	Dienstleistungen Außenstehender	0
547 82	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0
731 82	623	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur)	0
919 82	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 82			0
Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
TGr. 83 Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
633 83	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
682 83	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	0
883 83	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
891 83	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	0
919 83	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 83			0
TGr. 84 Wiederherstellung der Infrastruktur freier Trägerschaften in den Gemeinden			
684 84	698	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	0
893 84	698	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0
919 84	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 84			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
TGr. 85 Wiederherstellung der wasser- und abfallwirtschaftlichen Einrichtungen (Trinkwasser, Kläranlagen, Gewässerinfrastruktur, Hochwasserschutzeinrichtungen etc.)			
633 85	692	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
637 85	692	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	0
883 85	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
887 85	692	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	0
919 85	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 85			0
TGr. 86 Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden (Sportstätten, Vereine, Stiftungen etc.)			
633 86	322	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
684 86	322	Zuschüsse an Verbände und Vereine	0
883 86	322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
893 86	322	Zuschüsse für Investitionen an Verbände und Vereine	0
919 86	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 86			0
Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen			
TGr. 87 Behebung von Hochwasser- und Starkregenschäden an Wohngebäuden			
893 87	411	Zuschüsse für Investitionen	0
919 87	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 87			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft			
TGr. 88 Hochwasser- und Starkregenschäden an Kulturdenkmälern und kulturellen Einrichtungen			
633 88	187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
681 88	187	Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen für laufende Zwecke	0
685 88	187	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0
686 88	187	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0
812 88	187	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0
883 88	187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0
892 88	187	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0
893 88	187	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0
894 88	187	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0
919 88	851	Zuführung an Rücklage	0
Nachrichtlich: Summe TGr. 88			0
Nachrichtlich: Summe der Ausgaben der Titelgruppen			0

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021
			Ist 2020 Angaben in EUR
Abschluss			
Einnahmen			
		HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0
		HGr. 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0
		HGr. 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0
<hr/>			
		Gesamteinnahmen	0
Ausgaben			
		HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	0
		HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0
		HGr. 7 Baumaßnahmen	0
		HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0
		HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben	0
<hr/>			
		Gesamtausgaben	0
		Überschuss (+) / Zuschuss (-)	0

Landesgesetz
zur Änderung von Vorschriften zur Erleichterung des nachhaltigen Wiederaufbaus
aufgrund der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021
(Landeswiederaufbauerleichterungsgesetz)
Vom 28. September 2021

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „insbesondere“ werden die Worte „der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge sowie“ eingefügt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Für den Fall, dass das Wohl der Allgemeinheit der Wiederherstellung des früheren Zustands entgegensteht, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbetts oder des Nebenarms vom Unterhaltungspflichtigen des Gewässers verlangen, dass dieser das Eigentum am neuen Gewässerbett oder Nebenarm erwirbt. Das Verlangen kann auf Grundstücke zwischen dem alten und dem neuen Gewässerbett erstreckt werden, wenn dem Eigentümer das Behalten dieser Grundstücke nicht zumuten ist.“
2. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „erfüllt sind“ ein Komma sowie die Worte „der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge beeinträchtigt werden“ eingefügt.
3. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Neuerrichtung oder ganz oder teilweise Wiederherstellung einer zulässigerweise errichteten, durch außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstörten oder in einer den Betrieb ausschließenden oder einschränkenden Weise beschädigten gleichartigen Anlage nach Absatz 1 oder einer Wasserfernleitung nach § 65 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG unter Berücksichtigung des Stands der Technik an gleicher Stelle innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses ist der nach Absatz 2 zuständigen Wasserbehörde vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die Planungsunterlagen und soweit möglich die ursprüngliche Genehmigung beizufügen. Die nach Absatz 2 zuständige Wasserbehörde hat innerhalb von fünf Werktagen das Eingangsdatum der Anzeige zu bestätigen; bei Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, trifft die Wasserbehörde dabei zugleich die Entscheidung nach § 1 Abs. 3 UVPG. Mit der Ausführung des Vorhabens darf drei Wochen nach dem bestätigten Eingangsdatum begonnen werden, es sei denn, die nach Absatz 2 zuständige Wasserbehörde untersagt den Baubeginn innerhalb dieser Frist. Die Frist nach Satz 1 kann von der nach Absatz 2 zuständigen Wasserbehörde verlängert werden, wenn eine Neuerrichtung oder Wiederherstellung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht früher möglich ist.“
4. Dem § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Neuerrichtung oder ganz oder teilweise Wiederherstellung einer zulässigerweise errichteten, durch außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstörten oder in einer den Betrieb ausschließenden oder einschränkenden Weise beschädigten gleichartigen Abwasseranlage unter Berücksichtigung des Stands der Technik an gleicher Stelle innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses ist der nach Absatz 3 zuständigen Wasserbehörde vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die Planungsunterlagen und soweit möglich die ursprüngliche Genehmigung beizufügen. Die nach Absatz 3 zuständige Wasserbehörde hat innerhalb von fünf Werktagen das Eingangsdatum der Anzeige zu bestätigen; bei Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, trifft die Wasserbehörde dabei zugleich die Entscheidung nach § 1 Abs. 3 UVPG. Mit der Ausführung des Vorhabens darf drei Wochen nach dem bestätigten Eingangsdatum begonnen werden, es sei denn, die nach Absatz 3 zuständige Wasserbehörde untersagt den Baubeginn innerhalb dieser Frist. Die Frist nach Satz 1 kann von der nach Absatz 3 zuständigen Wasserbehörde verlängert werden, wenn eine Neuerrichtung oder Wiederherstellung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht früher möglich ist.“

Artikel 2
Änderung des Landesstraßengesetzes

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Eine Änderung liegt vor, wenn eine Straße im Sinne des Satzes 1
 1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
 2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.
 Eine Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die öffentliche Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „zur Unterhaltung oder“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“
 - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Anlagen“ werden die Worte „oder für Unterhaltungsmaßnahmen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es nicht der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer öffentlichen Straße erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem Dritten angekündigt werden.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu dulden, dass die Ausübung seines Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis ist Rücksicht zu nehmen.“

4. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Widmung bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Ist aufgrund höherer Gewalt und aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, eine öffentliche Straße nicht nutzbar, kann der Träger der Straßenbaulast der nicht nutzbaren öffentlichen Straße im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde befristet nicht öffentliche Straßen, insbesondere Feld- und Waldwege und öffentliche Straßen, die einer Widmungsbeschränkung unterliegen, dem öffentlichen Verkehr widmen, soweit dies aus dringenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 36 Abs. 3 bedarf es nicht. Die Allgemeinverfügung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung dem Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks oder dem sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten sowie den Gemeinden, in deren Gemarkung die Straße liegt, und dem Träger der Straßenbaulast zuzustellen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Der Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte sind zur Duldung verpflichtet. Durch Maßnahmen aufgrund dieser Vorschrift kann das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 60 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz) eingeschränkt werden.

(2) Träger der Straßenbaulast einschließlich der mit der Straßenbaulast einhergehenden Verkehrssicherungspflichten für die gemäß Absatz 1 gewidmete Straße ist der Träger der Straßenbaulast der nicht nutzbaren öffentlichen Straße, mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. Ist die nicht nutzbare Straße eine Bundesfernstraße, ist das Land Rheinland-Pfalz Träger der Straßenbaulast der gemäß Absatz 1 gewidmeten Straße.

(3) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks, sind dem Eigentümer

die Kosten der für die Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu erstatten, die in Folge der Straßennutzung durch den öffentlichen Verkehr entstehen. Der Eigentümer der Straße hat Anspruch auf angemessene Vergütung der Nutzung seines Eigentums. Vor Beginn und bei Beendigung der Nutzung durch den öffentlichen Verkehr soll der Träger der Straßenbaulast den Zustand der Straße feststellen. § 21 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

(4) Im Übrigen findet § 33 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

1. § 62 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen;“

2. Dem § 67 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die vollständige oder teilweise Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Naturkatastrophen zerstört oder beschädigt wurden und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12 oder des § 30 Abs. 1 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB liegen, gelten

1. die Absätze 1 bis 4 und 6 für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie
 2. Absatz 5 für Gebäude nach § 66 Abs. 2
- entsprechend. Die Erschließung ist gesichert, wenn anzunehmen ist, dass die erforderlichen Erschließungsanlagen bis zur Ingebrauchnahme zur Verfügung stehen. Wichen die zerstörten oder beschädigten Gebäude zulässigerweise von den Anforderungen der §§ 6, 8 bis 11, 43 bis 51 ab, so sind entsprechende Abweichungen bei der Wiederherstellung zulässig; Abweichungen von weiteren Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften können im Einzelfall zugelassen werden, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.“

Artikel 4

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 224-2, wird wie folgt geändert:

Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Kulturdenkmale, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden, kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Genehmigungspflicht in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 aussetzen. In diesen Fällen gilt das in Absatz 4 beschriebene Verfahren. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann weiterhin für die in Satz 1 genannten Denkmale Erleichterungen des in Absatz 4 beschrie-

benen Verfahrens zulassen; insbesondere kann die in Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 genannte Frist verkürzt werden. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind auf den Zeitraum zu beschränken, der für die Beseitigung der durch das außergewöhnliche Ereignis entstandenen Schäden erforderlich ist. Soweit die besondere Eigenart oder die Bedeutung des Kulturdenkmals es erfordert, können einzelne Denkmale von der Aussetzung der Genehmigungspflicht nach Satz 1 ausgenommen werden.“

Artikel 5 Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 413), BS 716-6, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für eine auf bis zu vier Jahre befristete Zulassung zur Ausübung des nach § 2 bestehenden Spielbetriebs an einem von § 2 abweichenden Spielbankstandort, wenn die Ausübung des Spielbetriebs an dem in § 2 festgelegten Standort infolge außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, vorübergehend nicht möglich ist.“

Artikel 6 Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter

Die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Naturkatastrophen oder in anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die zu einer erheblichen Mehrbeanspruchung des Ortsbürgermeisters führen, kann die Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 für den Zeitraum der gesteigerten Inanspruchnahme um bis zu 50 v. H. erhöht werden; die erhöhte Aufwandsentschädigung kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden.“
2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Naturkatastrophen oder in anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die zu einer erheblichen Mehrbeanspruchung des Ortsvorstehers führen, kann die Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der gesteigerten Inanspruchnahme um bis zu 50 v. H. erhöht werden; die erhöhte Aufwandsentschädigung kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden.“
3. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Naturkatastrophen oder in anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die zu einer erheblichen Mehrbeanspruchung führen, kann die Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 für den Zeitraum der gesteigerten Inanspruchnahme um bis zu 50 v. H. erhöht werden;

die erhöhte Aufwandsentschädigung kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden.“

Artikel 7 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 613), BS 2030-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Tätigkeiten, die in den Jahren 2021 bis 2024 im Rahmen der Mithilfe bei der Beseitigung der Folgen der Flutkatastrophe 2021 ausgeübt werden.“

Artikel 8 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 535), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 werden in der Besoldungsgruppe B 8 der Landesbesoldungsordnung B bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektorin, Ministerialdirektor“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Staatskanzlei“ die Worte „oder der Staatssekretärin als Amtschefin oder des Staatssekretärs als Amtschef im Ministerium der Finanzen“ angefügt.

Artikel 9 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 97b wird folgender § 97c eingefügt:

„§ 97c
Übergangsvorschrift zur Anrechnung von
Einkünften in den Jahren 2021 bis 2024

Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei dem Wiederaufbau der von Hochwasser und Starkregenfällen im Juli 2021 betroffene Gebiete im öffentlichen Dienst verwendet (§ 73 Abs. 5 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus für die Jahre 2021 bis 2024 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. September 2021
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 22. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2021 (GVBl. S. 497), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Datum „vom 23. August 2021“ durch das Datum „vom 22. September 2021“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können Besuche unter Beachtung der §§ 4 und 6 Abs. 3 empfangen.“
 - b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26.CoBeLVO) vom 8. September 2021 (GVBl. S. 504, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Besucherinnen und Besucher“ die Worte „sowie Personen nach § 3 Abs. 3“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Personen, die aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.“
 - d) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 4 24.CoBeLVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 3 26.CoBeLVO“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Verweisung „Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ durch die Verweisung „Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Gäste der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126-17)“ durch die Angabe „17. September 2021“ ersetzt.
 - bbb) Nach den Worten „dürfen die Einrichtung nur“ werden die Worte „nach Beendigung der Absonderung und“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Zahl „elften“ durch die Zahl „fünften“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Zahl „14.“ durch die Zahl „siebten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn sie im Besitz eines Nachweises über eine Testung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 26.CoBeLVO sind. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die vorgenannte Person einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt, der nicht älter als 24 Stunden ist und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für
 1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler, oder
 2. Personen nach § 1 Abs. 5.“
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Für Gäste der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einrichtungen einen PoC-Antigen-Test im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts nach § 4 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BANz. AT 25.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung durchführen, sofern die Gäste bei Betreten der Einrichtung keinen Testnachweis vorlegen können.“
6. In § 9 wird das Datum „23. September 2021“ durch das Datum „10. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 2021 in Kraft.

Mainz, den 22. September 2021
 Der Minister für Wissenschaft
 und Gesundheit
 Clemens Hoch

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des ärztlichen,
pharmazeutischen und zahnheilkundlichen Berufsrechts
Vom 28. September 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde zur Durchführung

1. der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218),
2. der §§ 34 bis 40 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405),
3. der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842),
4. der §§ 20, 21 und 22 a bis 22 e der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489),
5. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) und
6. der §§ 83 bis 132 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933)

in ihrer jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

(2) Das für die gesundheitspolitischen Angelegenheiten zuständige Ministerium ist

1. zuständige Gesundheitsbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte und
2. zuständige Behörde nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker.

(3) Zuständige Landesbehörde zur Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Apotheker im Übrigen ist das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie.

(4) Zuständige Landesbehörde zur Durchführung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen im Übrigen ist das Landesprüfungsamt für Zahnmedizin. Die Aufgaben des Landesprüfungsamts für Zahnmedizin werden von dem Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, der Approbationsordnung für Ärzte, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Prüfungsordnung für Zahnärzte und der Bestallungsordnung für Ärzte vom 5. Juni 1975 (GVBl. S. 234), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2122-2, außer Kraft.

Mainz, den 28. September 2021
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 132, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767